

Gemeinderat
Gemeindehaus
6040 Horw

Horw, 29. 04. 2020

Einsprache gegen das nachträgliche Baugesuch von Pius Bättig

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident,
sehr geehrte Frau Gemeinderäte,
sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

gemäss der Mitteilung des Baudepartements vom 14. April 2020 zum nachträglichen Baugesuch, ersucht Sie Pius Bättig um eine Baubewilligung zur Erstellung von zwei zusätzlichen Beleuchtungskandelabern. Aktuell wird der von weit her einsehbare Reitplatz, ab vier 12 m hohen Kandelabern beleuchtet (siehe Bild).

Die öffentlich aufgelegten Pläne nehmen Bezug auf diese vier bestehenden Kandelaber, orientieren aber nicht über die geplante Positionierung der «zwei zusätzlichen» Beleuchtungskandelaber. Auf Nachfrage bei Bauamt wurde uns ein zusätzlicher Plan (datiert 27.06.2014) nachgereicht.

Dieser sah vor, den Reitplatz ab zwei 10 m hohen Kandelabern zu beleuchten.

Offenbar

- wurde 2014 die Erstellung von zwei 10 m hohen Kandelabern bewilligt, aber
- in Abweichung davon, vier 12 m hohe Kandelaber an nicht bewilligten Standorten erstellt.
- ersucht Pius Bättig deshalb nicht um eine nachträgliche Bewilligung für zwei zusätzliche Beleuchtungskandelaber, sondern um eine nachträgliche Bewilligung der bestehenden, aber nie bewilligten Beleuchtungsanlage.

Gestützt auf die «Wegleitung Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung (2003), die Empfehlungen des BUWAL zur Vermeidung von Lichtemissionen (2005) und das Merkblatt der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz zur Lichtverschmutzung (2008) stellen wir den Antrag, dieses nachträgliche Baugesuch nicht oder nur mit den folgenden Auflagen zu bewilligen:

1. Streulichtemissionen in die Umgebung seien technisch bestmöglich abzuschirmen.
2. Der Platz dürfe nur beleuchtet werden, wenn tatsächlich auch geritten wird.
3. Nach 22:00 Uhr sei die Beleuchtung auszuschalten.

Dies begründen wir wie folgt:



Abb. 1: Reitplatz mit Beleuchtungsanlage

1. Formelle Mängel

Das Gesuch ist unklar und unvollständig, weil

1. es nicht definiert, auf welche beiden Beleuchtungskandelaber es sich bezieht.
2. es nicht definiert, welche minimale Lichtintensität zum nächtlichen Reiten auf einem geschlossenen, hindernisfreien Platz nötig ist.
3. es nicht begründet, weshalb diese minimal notwendige Lichtintensität nicht auch mit zwei Beleuchtungskandelabern umweltfreundlich erreicht werden kann.
4. es keinen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung vom Verbot nicht landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen stellt und begründet.
5. es keinen Antrag bezüglich einer zeitlichen Begrenzung der Beleuchtungsdauer enthält. Nach dem Vorsorgeprinzip sind Lichtimmissionen nicht nur bezüglich ihrer Intensität sondern auch bezüglich ihrer Dauer zu minimieren.

6. der Reitplatz in der Landwirtschaftszone liegt und das Gesuch deshalb nur mit der Zustimmung der zuständigen kantonalen Dienststelle erteilt werden kann. Den öffentlich aufgelegten Unterlagen war keine derartige Stellungnahme beigefügt.

2. Materielle Hindernisse

1. Lichtverschmutzung

Der Reitplatz liegt zwischen dem Längacherwald und dem Gremliswald auf einer sonst durch Lichtimmissionen und Nachtaktivitäten kaum beeinträchtigten Vernetzungsachse. Abgesehen von möglichen Störungen des Wildwechsels beeinträchtigt jede Lichtverschmutzung auch Fledermäuse, Vögel, Insekten und Kleinsäuger. Nach dem Vorsorgeprinzip sind mögliche lästige oder schädliche Immissionen auf ein begründetes notwendiges Minimum zu beschränken.

2. Fehlende Zonenkonformität

Die Beleuchtungsanlage zum Reitplatz fällt unter die Bauten und Anlagen, die im Landwirtschaftsgebiet nur dann zonenkonform sind, wenn sie der Landwirtschaft dienen (Art. 16a RPG und Art. 34 RPV). Die «Wegleitung Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung präzisiert in Ziffer 3.2.1, dass solche Anlagen nur dann zulässig sind, wenn sie der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen. Die Zonenkonformität entfällt insbesondere, wenn die Anlage einer hobby-mässigen oder gewerblichen Nutzung dient.

Unter diesem Gesichtspunkt ist bereits der Reitplatz fragwürdig. Dieser ist freilich nicht Gegenstand des Baugesuchs. Vollends nicht betrieblich notwendig ist die Vergrößerung der Beleuchtungsanlage von 2 auf 4 Kandelaber. Die landwirtschaftliche Nutzung der Pferde lässt sich ohne weiteres während der Tageszeit ausüben. Reit- und andere Anlässe zur Nachtzeit haben keinen inneren Bezug zur Landwirtschaft. Sie fallen unter das ausdrückliche Verbot von Art. 34 Abs. 5 RPV: «Bauten und Anlagen für die Freizeit-Landwirtschaft gelten nicht als zonenkonform».

3. Kein Ausnahmetatbestand

Die Bedingungen für die Begründung einer Ausnahme vom Verbot nicht landwirtschaftlicher Bauten und Anlagen, wie sie in Art. 34 RPV umschrieben sind, werden vom Gesuch nicht erfüllt. Überdies wäre eine Bewilligung nach Art. 34 Abs. 4 b RPV nur möglich, wenn der Anlage am vorgesehenen Standort keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Angesichts der exponierten Lage und ihrer Bedeutung für die Tierwelt überwiegt das Umweltschutzinteresse das Interesse am nächtlichen Reitbetrieb. Dies ist gemäss der zitierten «Wegleitung Pferd und Raumplanung» des Bundesamtes für Raumentwicklung gerade dann der Fall, «wenn die vorgesehene Baute das bestehende Orts- oder Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen würde».

4. Eine Ausnahme würde eine eigens dafür vorgesehene Zone voraussetzen. Der Reitplatz liegt jedoch nicht in einer Spezialzone (z. B. Pferdesportzone), weil eine solche am Standort der Anlage vom Zonenplan der Gemeinde Horw nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

René Gächter, Präsident

Philippe Mastronardi, Vizepräsident

Literaturangaben

- Bundesamt für Raumentwicklung (ARE, 2003): Wegleitung Pferd und Raumplanung
- BUWAL (2005): Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen
- Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz (2008): Merkblatt Lichtverschmutzung